

## Praxisbeispiel

# Ministerhaftung

## Sachverhalt

Im Dezember 2018 unterzeichnete der damalige Verkehrsminister Andreas Scheuer Verträge zur Pkw-Maut, obwohl das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) noch ausstand. Tatsächlich erklärte der EuGH die Maut später für europarechtswidrig.

## Problem

Dem deutschen Steuerzahler entstand ein finanzieller Schaden von 243 Millionen Euro, bestätigt durch den Bundesrechnungshof sowie den Maut-Untersuchungsausschuss. Dennoch wurden weder Andreas Scheuer als verantwortlicher Minister noch seine Partei für die mutmaßlich grobe Fahrlässigkeit seiner Behörde zur Rechenschaft gezogen. Gründe dafür waren und sind:

- **Fehlende Rechtsgrundlage:** Anders als bei regulären Beamten gibt es für Minister keine Haftung, selbst bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln.
- **Untätigkeit der Politik:** Weder das Verkehrsministerium noch die Opposition haben jemals Schritte unternommen, das Ministergesetz entsprechend zu ändern. In diesem konkreten Fall wurden (keine Ironie!) die potenziell hohen Kosten eines Rechtsstreits dafür als Begründung angezeigt.
- **Interessenkonflikte:** Parteien fehlt der (intrinsische) Anreiz, ein sanktionsbewehrtes Gesetz zur Ministerhaftung einzuführen, um jetzige oder spätere Minister aus den eigenen Reihen zu schützen.

Das Problem zeigt eine schwerwiegende gesetzliche Lücke, die selbst eklatantes politisches Fehlverhalten «toleriert» und bereits seit Jahrzehnten bekannt ist.

## Blockade (Ursache)

Weder die Regierung noch die Opposition haben ernsthaft versucht, das Problem zu lösen. Übersetzt auf die Metapher der Flugzeugindustrie hätte das zur Folge, dass nach einem technisch verursachten Unglück oder gar Absturz das fehlerhafte Bauteil wiederum eingebaut wurde. In der Fliegerei undenkbar, scheint dieses Vorgehen in der Politik akzeptierte Praxis zu sein.

## Lösung

Zur Vermeidung solcher Fälle kann die Auditive nach transparenter(!) Prüfung des vollständigen Sachverhaltes folgende Kontroll- und Sanktionsmechanismen vorschlagen:

- Anpassung des Ministergesetzes: Einführung von klaren Haftungsregeln mit Sanktionen oder Regressforderungen für Minister oder Parteien. Angewandt spätestens bei grober Fahrlässigkeit oder sogar vorsätzlicher Steuerverschwendung.
- Neuregelung der Ministerauswahl: Einführung von Maßstäben zu Kompetenz- und Erfahrungsnachweisen. (Offensichtlich) Unterqualifizierte Personen dürfen somit keine Ministerämter mehr übernehmen. Eine rein politische Ernennung von Ministern ist somit ausgeschlossen.

## Eskalation

Gesellschaftliche Durchsetzungskraft wird durch Eskalation sichergestellt. Werden die vom Auditorium vorgebrachten Beanstandungen ignoriert und die Probleme nicht behoben, übt die Auditive bzw. die 3. Kammer (Auditorium) über den ihr zur Verfügung stehenden Eskalationskatalog öffentlich Druck auf die Politik aus. In diesem Falle sind folgende Maßnahmen möglich:

- Erneute Prüfung des «Falls Scheuer»: Das Auditorium fordert die Bundesregierung öffentlich auf, ein Gesetz zur Ministerhaftung zu entwickeln.
- Einreichung einer Gesetzesvorlage: Reagiert die Bundesregierung nicht, kann das Auditorium sein Gesetzesinitiativrecht nutzen und selbst einen Entwurf in den Bundestag einbringen.
- Klagerecht: Scheitert auch dies, kann das Auditorium klagen, um eine Gesetzesänderung nochmals juristisch prüfen zu lassen.

Werden die Verfehlungen behoben, ist es auch die Aufgabe der Auditive, die neu eingeführten gesetzlichen Standards auf ihre konsequente und nachhaltige Einhaltung überprüfen zu lassen.

## Ventil

Tragen die politisch Verantwortlichen dennoch nur unzureichend zur Lösung bei, wird der Fall in den sogenannten „Good-Policy-Mechanismus (Puffer)“ überführt und bleibt damit für alle Beteiligten weiterhin akut. Das Ausmaß politischer Blockaden wird dadurch sichtbar und messbar: Je mehr Beanstandungen ungelöst bleiben, desto stärker wächst die gesellschaftliche Unzufriedenheit gegenüber Politik und Regierung.

Mit zunehmender Unzufriedenheit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die dritte Kammer („Auditorium“) dem Bundespräsidenten eine Empfehlung zur Anordnung von Neuwahlen

auspricht, was den Druck auf Regierung und Parteien erheblich erhöht, bestehende Mängel zu beheben. Denn weder Parteien noch Regierung haben ein Interesse an vorzeitigen Neuwahlen, da deren Konsequenzen schwer kalkulierbar sind.

Anmerkung: Der Bundespräsident kann Neuwahlen nicht nach freiem Ermessen anordnen. Nach geltendem Verfassungsrecht ist dies bislang nur unter zwei bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Auflösung des Bundestags nach gescheiterter Kanzlerwahl (Art. 63 GG)
- Gescheiterte Vertrauensfrage des Bundeskanzlers (Art. 68 GG)

Neu hinzu käme eine dritte Voraussetzung:

- Empfehlung des Auditoriums (3. Kammer).